

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Offenen Ganztagschule in Aumühle und Wohltorf (OGS)

Was ist die Offene Ganztagschule (OGS)?

Die Offene Ganztagschule ist eine öffentliche Einrichtung des Amtes Hohe Elbgeest. Sie ergänzt den Unterricht durch Betreuungs- und Bildungsangebote und verfolgt das Ziel, Bildung, Erziehung und Betreuung miteinander zu verbinden (§ 1 Betreuungssatzung).

Ist die Teilnahme verpflichtend?

Nein, die Teilnahme ist freiwillig. Mit der Anmeldung wird die Teilnahme jedoch verbindlich für den gebuchten Umfang (§ 4 Betreuungssatzung).

Wie melde ich mein Kind an?

Die Anmeldung erfolgt schriftlich (bzw. online) durch die Erziehungsberechtigten innerhalb der festgelegten Fristen (§ 4 Betreuungssatzung).

Die Anmeldung gilt grundsätzlich fortlaufend bis zum Ende der 4. Klasse, sofern keine Kündigung erfolgt.

Zusätzliche Früh-und/oder Spätdienste können jeweils zum Folgemonat dazu- oder abgebucht werden. Melden Sie sich dazu bitte bei Ihrer zuständigen Standortleitung.

Welche Betreuungszeiten gibt es?

Die Betreuung findet an Schultagen in folgenden Zeitfenstern statt:

Frühbetreuung: 07:00 – 08:00 Uhr (ab 10 angemeldeten Kindern pro Standort)

Nachmittagsangebote: ab Unterrichtsende bis in den Nachmittag

Spätbetreuung: 16.00- 17:00 Uhr (ab 10 angemeldeten Kindern pro Standort)

Die konkreten Zeiten hängen vom gewählten Betreuungsumfang (Module/Optionen) ab.

Welche Angebote umfasst die Betreuung?

Die OGS bietet u. a.:

Hausaufgabenbetreuung und Lernförderung

Bewegungs- und Sportangebote

kreative und musische Angebote

Freizeit- und Betreuungsangebote

Mittagessen (pädagogischer Mittagstisch)

Ein Anspruch auf ein bestimmtes Angebot besteht nicht (§ 3 und § 4 Betreuungssatzung).

Mein Kind ist krank oder soll früher abgeholt werden, an wen wende ich mich?

Bitte wenden Sie sich direkt an die Offene Ganztagschule vor Ort. In der Regel sollten Sie bis 8 Uhr bekannt gegeben haben, wenn ihr Kind am selben Tag eher abgeholt wird oder nach Hause gehen darf.

Mein Kind soll heute mit einem Freund nach Hause gehen oder wird von jemand anderem abgeholt!

Auch dazu bitten wir um Information bis 8 Uhr an die jeweilige Ganztagschule vor Ort.

Fallen Gebühren an?

Ja. Für die Nutzung der OGS werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben (§ 2 Gebührensatzung).

Die Gebühren richten sich nach dem gebuchten Betreuungsumfang (z. B. 3, 4 oder 5 Tage, bis 15 oder 16 Uhr) und werden als monatlicher Betrag für das gesamte Schuljahr erhoben (§ 3 Gebührensatzung)

Die konkreten Beträge entnehmen Sie bitte der jeweiligen Anlage zur Gebührensatzung (Aumühle/Wohlthorf).

Wann und wie sind die Gebühren zu zahlen?

Die Gebühren sind monatlich zum 10. des laufenden Monats zu zahlen in der Regel per SEPA-Lastschrift oder Überweisung (§ 5 Gebührensatzung). Das SEPA Lastschriftmandat finden Sie unter Dokumente. Bitte füllen Sie dieses aus und senden es postalisch (es wird die Original Unterschrift benötigt) an die Amtsverwaltung zurück.

Muss ich auch zahlen, wenn mein Kind nicht teilnimmt?

Ja. Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme, solange eine Anmeldung besteht (§ 2 Gebührensatzung).

Ausnahmen bestehen bei längerer Krankheit (mind. 4 Wochen), es kann auf Antrag eine Erstattung erfolgen (§ 3 Abs. 6). Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, er ist an das Amt Hohe Elbgeest zu richten.

Gibt es Ermäßigungen?

Ja, möglich sind auf Antrag Sozialermäßigungen und/oder Geschwisterermäßigungen. Die Voraussetzungen richten sich nach dem Kindertagesförderungsgesetz (§ 3 Abs. 5 Gebührensatzung). Bitte wenden Sie sich dafür an die Amtsverwaltung, die Kontaktdaten finden Sie auf der rechten Seite der Webseite.

Sind Mittagessen und Kurse in den Gebühren enthalten?

Nein- Das Mittagessen wird über einen externen Anbieter direkt mit den Eltern abgerechnet. Die Anmeldung erfolgt direkt beim Anbieter. Hinweise dazu finden Sie unter Dokumente.

Kursangebote können zusätzliche Kosten verursachen (§ 3 Abs. 7 und 8 Gebührensatzung), bei Kursbuchung werden Sie über mögliche Kosten informiert.

Wie kann ich mein Kind abmelden?

Die Betreuung endet automatisch mit dem Ende der Grundschulzeit (letzter Tag der Sommerferien). Sollten Sie ihr Kind bereits vorher vom Ganztagsangebot abmelden wollen, muss dies schriftlich erfolgen (§ 7 Betreuungssatzung).

Es gelten folgende Fristen -8 Wochen zum Schulhalbjahr oder Schuljahresende.

In besonderen Fällen (z. B. Schulwechsel) ist eine außerordentliche Kündigung möglich. Bitte sprechen Sie uns an.

Wann endet die Gebührenpflicht?

Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Nutzungsverhältnisses (z. B. nach wirksamer Abmeldung) oder bei einem Ausschluss aus der Betreuung (§ 5 Abs. 2 Gebührensatzung)

Was passiert, wenn Gebühren nicht gezahlt werden?

Offene Gebühren können nach Mahnung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden (§ 7 Gebührensatzung).

Zudem kann ein Ausschluss von der Betreuung erfolgen (§ 8 Betreuungssatzung).

Was gilt für Erstklässler?

Für die 1. Klassen gelten besondere Regelungen:

Bei einer Betreuung an 5 Tagen bis 16 Uhr sind bestimmte Ferienzeiten bereits in den Gebühren enthalten, andernfalls werden Ferienzeiten gesondert berechnet (§ 4 Gebührensatzung)

Wer ist gebührenpflichtig?

Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten.

Mehrere Erziehungsberechtigte haften gemeinsam (§ 6 Gebührensatzung).

Meine Daten haben sich geändert, was muss ich tun?

Sie sind umgezogen, ihre Bankdaten haben sich geändert oder Sie möchten den Notfallkontakt ändern? Dann teilen Sie uns dies bitte mit. Wir stehen Ihnen unter ganztag@amt-hohe-elbgeest.de gern zur Verfügung.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Bei Fragen zur Anmeldung, Betreuung oder Gebühren wenden Sie sich bitte an die unter Kontakte angegeben Ansprechpartnerinnen. Bei Fragen zum Programm können Sie sich direkt an die OGS-Leitung vor Ort wenden.